



Stiftung Green Advance
Herr Daniel Wehrli
Aschbach 1/Aschbach 1
8124 Maur

Kanton Zürich
Finanzdirektion
Kantonales Steueramt
Recht und Gesetzgebung

Dienstabteilung Recht

Nathalie Muhly
Juristische Sekretärin
Bändliweg 21
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 47 72
nathalie.muhly@ksta.zh.ch
www.steueramt.zh.ch

Unsere Referenz:
J0002446281

18. August 2023
**Gesuch um Steuerbefreiung in Sachen
Stiftung Green Advance**

Sehr geehrter Herr Wehrli

Mit Eingabe vom 7. Juli 2023 ersuchten Sie das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Recht, um Steuerbefreiung für den obgenannten Verein und reichten dazu diverse Unterlagen ein. Nach Prüfung der Unterlagen und nach Rücksprache mit dem Steueramt der Gemeinde Maur im Vernehmlassungsverfahren gemäss § 170 Abs. 2 StG sind wir schliesslich zur Ansicht gelangt, dass der Verein keinen steuerbefreiungsfähigen Zweck verfolgt.

1

Gemäss Art. 56 lit. g DBG und § 61 lit. g StG sind juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

2

Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist die statutengemässe und tatsächliche Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig auf Dauer Opfer erbracht werden. Sie liegt demnach vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in altruistischer Weise Dritten zugutekommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, wirtschaftliche Interessen oder Selbsthilfeszwecke der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verfolgt werden (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, § 61 N 65).

3

In objektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dem Wirken – als subjektives Element – uneigennützige Motive zugrundeliegen, d.h. selbstlos, altruistisch gehandelt wird (Greter/Greter, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 23 StHG N. 28ff.). Das subjektive Element der Uneigennützigkeit verlangt zudem, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind (BGr, 17. August 2012, 2C_251/2012, E. 3.1). Die Verfolgung von Erwerbszwecken steht einer Steuerbefreiung grundsätzlich entgegen. Erwerbszwecke verfolgt, wer im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in wirtschaftlicher Monopolstellung, also planmässig und nachhaltig unter Einsatz von Kapital und



Arbeit nach kaufmännischer Art gewerbsmässig tätig ist. Gewinnstrebigkeit ist dabei **nicht** Merkmal des Erwerbszwecks (Richner et al., a.a.O., § 61 N 46). Eine wirtschaftliche Betätigung der Institution schliesst eine Steuerbefreiung regelmässig aus, **selbst wenn die dabei erzielten Gewinne einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden** (Richner et al., a.a.O., § 61 Rz. 75).

4

Die Gemeinnützigkeit im Steuerrecht ist somit wesentlich enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch, in welchem häufig jede im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit als gemeinnützig verstanden wird (Richner et al., a.a.O., § 61 N 63).

5

Gemäss Art. 2 der aktuellen Statuten vom 12. Juni 2019 bezweckt die Stiftung die natürliche Vielfalt von Pflanzen und Tieren sowie ihre Lebensräume zu schützen, zu fördern oder wiederherzustellen.

6

Der steuerrechtliche Begriff der gemeinnützigen Zweckverfolgung umfasst - wie zuvor erwähnt - das subjektive Element der Uneigennützigkeit, d.h. des altruistischen Handelns. Dieses verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind (BGr, 17. August 2012, 2C_251/2012, E. 3.1). Das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelt ist nicht gemeinnützig; in diesen Fällen verfolgt die juristische Person Erwerbszwecke. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird, ist nicht ausschlaggebend, eine unternehmerische Tätigkeit steht einer Steuerbefreiung entgegen. Grundgedanke ist hier, dass Unternehmen untereinander steuerlich gleichgestellt werden müssen. Zur Verfolgung des Stiftungszwecks verfügt die Stiftung gemäss den Erfolgsrechnungen 2021/2022 nebst Spenden und Fördergeldern namentlich über Erträge aus Wildstaudenverkauf, Erträge Projekt bepflanz.me und Mieteinnahmen (ab 2022 keine Mieteinnahmen mehr). Indem die Stiftung Waren wie bspw. Wildstauden gegen Entgelt anbietet, verfolgt sie Erwerbszwecke. Wie bereits erwähnt schliesst eine wirtschaftliche Betätigung der Institution eine Steuerbefreiung regelmässig aus, selbst wenn die dabei erzielten Gewinne einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Entsprechend kann die Stiftung nicht steuerbefreit werden, da sie Erwerbszwecke verfolgt und deshalb nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn ist.

Da wir auf Grund der obigen Ausführungen zu einer Abweisung des Steuerbefreiungsgesuchs gelangen müssen, empfehlen wir Ihnen, dieses zurückzuziehen. Durch den Rückzug des Gesuches würden keine Kosten entstehen und das Verfahren alsdann formfrei abgeschrieben werden. Selbstverständlich steht es Ihnen aber auch frei, einen anfechtbaren Entscheid des kantonalen Steueramtes zu verlangen, was jedoch mit Kosten verbunden werden kann (ca. Fr. 1'000 bis Fr. 1'500).



Dürfen wir Sie bitten, **uns bis zum 1. September 2023** mitzuteilen, ob Sie Ihr Gesuch vom 7. Juli 2023 zurückziehen oder den Erlass einer kostenpflichtigen formellen Verfügung begehren. Sollte uns nach Fristablauf keine Nachricht vorliegen, so gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Fortsetzung des Verfahrens verzichten bzw. Ihr Gesuch zurückziehen. Wir würden dieses dann form- und kostenfrei abschreiben.

Freundliche Grüsse

Nathalie Muhly